

Toledo unter Reccessvind hat c. 4. 5. 6 diese und andere Bestimmungen bezüglich der Religiösen bestätigt und erweitert. An den Wortlaut der angeführten Canones der beiden älteren Concilien finden sich in Chindasvinds Gesetze zahlreiche Anklänge. Dieses bestätigt nicht nur die canonischen Vorschriften, sondern modifiziert und ergänzt sie auch. Den kirchlichen Strafen fügt Chindasvind Vermögensverlust hinzu und Infamie, als deren Wirkungen er am Schluss des Gesetzes hinstellt: Unfähigkeit zur Erhebung einer Anklage, zum Zeugnis und zur Vertretung im Gericht (*Personis vero talibus accusandi vel testificandi adque aliena negotia prosequendi licentiam penitus abnegamus*). Während die letzte dieser Folgen der prae-torischen Infamie des römischen Rechtes entlehnt ist¹, scheinen die beiden ersteren mit der germanischen Rechtlosigkeit zusammenzuhängen.

Gewisse Kategorien nimmt Chindasvind von der Bestrafung aus, darunter die, welche das geistliche Leben in schwerer Krankheit ohne Bewusstsein übernommen haben: *‘Illos etiam ab hac sententia immunes efficimus, qui sic invalescente langore ad penitentiae vel tonsura pervenerint ordinem, ut id se nec accepisse tunc noverint nec petisse meminerint’*. Mit deutlichem Hinblick auf diese Bestimmung hat das XII. Concil von Toledo (a. 681) c. 2 bestimmt, dass auch in diesem Falle der, welcher das geistliche Gewand ablege, der Apostasie schuldig sein solle². Ervig hat jenes Concil zur Mitarbeit an seiner Gesetzesrevision aufgefordert und dessen Beschlüsse bestätigt. Wenn er es trotzdem unterlassen hat, Chindasvinds Gesetz diesem Beschlusse entsprechend zu ändern, so bedeutet das wohl, dass er für das weltliche Recht auf Chindasvinds Standpunkt verharrete.

III, 5, 4 [W. III, 5, 4] Nov. ‘Solet’. — Auf Chindasvinds Gesetz folgt in den meisten Handschriften diese Novelle Egicas, die sich gegen ein eigenthümliches Verfahren der Wittwen bei Annahme des geistlichen Gewandes richtet. Diese pflegten in der Zeit der Trauer das geistliche Gewand anzunehmen, dabei sich aber die Rückkehr in das weltliche Leben offen zu halten, indem sie farbige Streifen der inneren Seite des Gewandes aufnähten, auf Grund

1) Cf. Dig. III, 1; 2, 1; Greenidge, *Infamia* (Oxford 1894), p. 113 ff.

2) Der Vorwand: *‘se nullis regulis ecclesiasticae discipline sub hoc voto teneri, quia poenitentiam nec ipsi petierint nec sentientes acceperint’*, wird mit Hinweis auf die Wirksamkeit der Kindertaufe zurückgewiesen.